

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 21.05.2021

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Minden vom 18.05.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW hat der Rat der Stadt Minden in seiner Sitzung am 08. Oktober 2020 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen der Verwaltung einschließlich der Städtischen Betriebe Minden erhebt die Stadt Minden Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Nach dem Zeitaufwand bemessene Gebühren werden nach der tatsächlich aufgewandten Zeit, ggf. unter Einschluss von Wege- und Wartezeiten, angesetzt.
- (3) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt Minden auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Regelungen der Örtlichen Vorschriften der Finanzbuchhaltung für die Stadtverwaltung Minden, die Städtischen Betriebe Minden und den Zweckverband Volkshochschule Minden.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.10.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Minden vom 01.10.2019 außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
A. Allgemeine Gebührentarife		
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist Je angefangene Viertelstunde	16,70
2	Vervielfältigungen und Auszüge <ul style="list-style-type: none"> • Für Fotokopien und Ausdrücke je angefangene Seite <ul style="list-style-type: none"> - bis zum Format DIN A 4 0,70 - im Format DIN A 3 1,40 - im Format DIN A 2 2,70 - im Format DIN A 1 und größer 5,30 • Für Farbkopien und -ausdrücke je angefangene Seite <ul style="list-style-type: none"> - bis zum Format DIN A 4 1,40 - im Format DIN A 3 2,80 - im Format DIN A 2 5,30 - im Format DIN A 1 und größer 10,60 • Für individuell zusammengestellte Schriftstücke, Auszüge, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben <ul style="list-style-type: none"> - je angefangene 10 Minuten 10,90 • Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger <ul style="list-style-type: none"> - je angefangene 10 Minuten 10,90 	
3	Beglaubigungen (nur im Bürgerbüro zulässig) <ul style="list-style-type: none"> • von Unterschriften und Handzeichen 2,50 • von Ablichtungen, Abschriften, Auszügen, Plänen, Reprographien, Zeichnungen <ul style="list-style-type: none"> - je Seite 5,00 	
B. Gebühren für die Nutzung von Archivbeständen		
4	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände, Dateien, Archivbehelfe oder Bibliotheksgut erfordern Je angefangene Viertelstunde	16,70
5	Archivalienversendung Je Versandeinheit (höchstens ein Archivkarton) zuzüglich Versandauslagen (Porto, Verpackung und Versicherung)	6,00
6	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Je angefangene Viertelstunde	16,70
7	<p>Benutzung von Archivgut außerhalb der Diensträume des Kommunalarchivs zu nichtgewerblichen Zwecken</p> <p>7.1 Je Archiveinheit - mit Ausnahme von Archivgut nach Nr. 8.2 - zuzüglich der Verwaltungsgebühren nach Nr. 5</p> <p>7.2 Audiovisuelles Archivgut - mit dem Recht zur persönlichen Benutzung und / oder einmaligen Vorführung - je Archiveinheit - zuzüglich der Verwaltungsgebühren nach Nr. 5</p> <p>Die Leihfrist nach Nr. 7.1 und 7.2 beträgt in der Regel 4 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede angefangene weitere Woche die halbe Gebühr berechnet. Von einer Erhebung der Verlängerungsgebühr kann abgesehen werden, wenn Archivalien zu Ausstellungszwecken entliehen werden.</p>	5,00 10,00
8	<p>Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient</p> <p>8.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck</p> <p>- je Reproduktion bei einer Auflage von</p> <p>a) bis 5.000 Exemplare b) bis 10.000 Exemplare c) bis 50.000 Exemplare d) bis 100.000 Exemplare e) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren - für je weitere angefangene 100.000 Exemplare - bis zu einem Höchstsatz von</p> <p>Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenz Ausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf CD-ROM wird für die CD-ROM ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt.</p> <p>8.2 Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen</p> <p>a) im deutschsprachigen Raum für fünf Jahre b) im deutschsprachigen Raum für zehn Jahre c) europaweit für fünf Jahre d) europaweit für zehn Jahre e) weltweit für fünf Jahre f) weltweit für zehn Jahre</p>	37,50 75,00 100,00 125,00 50,00 300,00 450,00 600,00 600,00 800,00 900,00 1.200,00
9	<p>Einblendung in Onlinedienste bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient</p> <p>- je Reproduktion</p> <p>a) für eine Woche b) für einen Monat c) für drei Monate</p>	25,00 37,50 75,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	d) für sechs Monate e) für ein Jahr Unabhängig von der Nutzungsart ist zu gewährleisten, dass die Abbildungen gegen Download geschützt und Ausdrücke nur in verminderter Bildqualität möglich sind.	112,50 187,50
10	Anfertigung von Reproduktionen	
10.1	Kopien a) DIN A 4 b) DIN A 3	0,70 1,40
10.2	Digitalisate a) je Anfertigung eines Digitalisats b) je Versand eines Digitalisats per Email c) je Abspeicherung eines Digitalisats auf CD-ROM d) je CD-ROM e) je DIN A 4-Ausdruck eines Digitalisats f) je DIN A 3-Ausdruck eines Digitalisats	2,00 0,50 0,50 1,00 0,70 1,40
<p>Von der Erhebung von Gebühren kann in den Fällen Nr. 4, 5, 7.1 und 7.2 abgesehen werden, wenn</p> <p>a) die Inanspruchnahme der Archive wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,</p> <p>b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint. Portoauslagen sind jedoch zu ersetzen, sofern sie höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.</p>		
C. Gebühren für die Nutzung der graphischen Datenverarbeitung (GDV)		
11	Für Leistungen aus verfügbaren städtischen Datenbeständen (Kanal-, Schilder-, Straßenkataster, Topographische Aufnahmen, kleinräumige Gebietsgliederung, sonstige Datenbestände, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand (je angefangene halbe Stunde) erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Stundensatz der Tarifstellen 1.2 ff. der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW).	
12	Ablichtungen und Auszüge aus Bebauungsplänen oder dem Flächennutzungsplan der Stadt Minden je Seite - im Format DIN A 4 - im Format DIN A 3 - im Format DIN A 2-DIN A 0 - vollständiger Flächennutzungsplan (3 x DIN A 0)	7,00 9,00 30,00 69,00
D. Gebühren für Leistungen des Standesamtes		
13.1	Eheschließung	
13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13.1.2	Prüfung der Voraussetzungen (13.1.1) wenn ausländisches Recht zu berücksichtigen ist	100,00
13.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,00
13.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80,00
13.1.5	Die Gebühren für die Vornahme der Eheschließung ergeben sich aus der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW. Darüber hinaus werden zusätzliche Gebühren für die Vornahme der Eheschließung <u>außerhalb</u> des Rathauses Minden/ Regierungsgebäude am Weserglacis erhoben.	
	- auf einem Schiff der Mindener Fahrgastschiffahrt oder in der Museumseisenbahn	160,00
	- an anderen Trauorten außerhalb des Rathauses der Stadt Minden	80,00
13.1.6	Vornahme der Eheschließung in Privaträumen	
	- Besichtigung der Räumlichkeiten im Vorfeld	100,00
	- Vornahme der Eheschließung	500,00
	- außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	250,00
13.1.7	Reservierung eines Eheschließungstermins vor Anmeldung der Eheschließung; Verrechnung der Gebühr im Falle der Eheschließung durch das Standesamt Minden am angegebenen Termin	
	- Montag bis Freitag im städtischen Trauzimmer	50,00
	- Montag bis Freitag außerhalb der Räumlichkeiten des Standesamtes und an Samstagen	100,00
13.1.8	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	100,00
13.1.9	Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht	25,00
13.2	Namensrechtliche Erklärungen	
13.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
13.2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
13.2.3	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung mit Auslandsbeteiligung	50,00
13.3	Sonstige Amtshandlungen	
13.3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 34 bis 35 PStG	100,00
13.3.2	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt nach § 36 PStG	200,00
13.3.3	Nachträgliche Beurkundung einer vor einer ermächtigten Person im	100,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Inland geschlossenen Ehe oder Konsularpartnerschaft zwischen Ausländern (§ 34 PStG)	
13.3.4	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	60,00
13.3.5	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
13.3.6	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern / Erteilung eines begl. Registerausdruckes	14,00
13.3.7	Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG	14,00
13.3.8	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift, eines Auszuges oder eines Registerausdruckes, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 13.3.6 bzw. 13.3.7	7,00
13.3.9	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	14,00
13.3.10	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	14,00
13.3.11	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20,00 je angef. 15 Min.
13.3.12	Eintragung in ein internationales Stammbuch	10,00
13.3.13	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	150,00
13.3.14	Ausstellung eines Leichenpasses	30,00
13.3.15	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles	30,00
E. Sonstiges		
14	Planung, Beaufsichtigung und Abrechnung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an städt. Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden	
	- je angefangene Stunde	
14.1	Für Planung und Abrechnung	45,00
14.2	Für Beaufsichtigung	45,00
14.3	Oder bei geringfügigen Arbeiten 10 v.H. der Baukosten - mindestens	18,00
15	Anfertigung von Zeichnungen aufgrund örtlicher Besichtigung oder Feststellung	
	Je angefangene Stunde (Büro- und Außenarbeiten)	30,00
16	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen,	30,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
17	Zeugnisse über die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00

18	Bereitstellung von Bauakten (aus der Altaktenregistratur der Bauaufsicht) zur Einsichtnahme (Papierakten) inkl. Prüfung von Berechtigungen - je Hausakte mit bis zu zwei Aktenordnern - je weiterer Aktenordner - zuzüglich Einsichtnahme je angefangene ½ Stunde zuzüglich der Gebühren nach Tarifstelle 2	10,00 5,00 15,00
19	Digitale Bereitstellung von Bauakten (aus der Altaktenregistratur der Bauaufsicht) zur Einsichtnahme (digitale/archivierte Akten) inkl. Prüfung von Berechtigung - je Aktenzeichen bzw. Vorgang - zuzüglich Einsichtnahme je angefangene ½ Stunde zuzüglich der Gebühren nach Tarifstelle 2	10,00 15,00
20	Kostenerstattung für die Übersendung von Originalakten an Kanzleien oder andere im Rahmen der Akteneinsicht 20.1 Bauakten außerhalb von Klageverfahren - bei Papierakten je Aktenzeichen bzw. je Vorgang - bei digitalen Hausakten je Aktenzeichen bzw. Vorgang 20.2 Alle übrigen Vorgänge ohne Bußgeldakten (Die Gebühr bei Bußgeldakten ergibt sich aus § 107 OWiG)	100,00 nach Tarifstelle 2 50,00
21	Aufgrabungsgenehmigung für Straßenaufbrüche (u. a. bei Leitungsverlegungen) bei Hausanschlüssen, Kopflöchern, Leitungsverlegungen - bis 30 m Länge und sonstigen kleinen Maßnahmen - über 30 m Aufgrabungslänge erfolgt die Festlegung im Einzelfall	35,00
22	Nutzung der digitalen Erfassung und Weiterverarbeitung von Biometriedaten für Ausweis- und Reisedokumente (Speed-Capture-Station) im Bürgerbüro und der Ausländerbehörde	6,00

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 18.05.2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke